

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)

vom 6. März 2002 (BZB, Heft 4/2002, S. 78)

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 8 Bestehen der Prüfung
- § 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 10 Inkrafttreten, Genehmigung

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ und zum „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ (ZMV) erworben worden sind, kann die Bayerische Landeszahnärztekammer als „Zuständige Stelle“ gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3-6 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen, u. a.
 - a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben;
 - b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen;
 - c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten;
 - d) Unterstützung bei der Ausbildung der Auszubildenden zu leisten.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluß „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin“ oder „Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlußprüfung als Zahnarztthelfer/in bzw. Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r oder eines gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsganges,
 2. eine mindestens einjährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
 3. den Nachweis über die Fortbildungszeit an der Fortbildungsstätte für Zahnmedizinische Verwaltungsassistentinnen/Verwaltungsassistenten der Bayerischen Landeszahnärztekammer erbringt
und
 4. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten nachweist.
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluß der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
- (3) Einen gleichwertigen, abgeschlossenen, beruflichen Ausbildungsgang gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als „Zuständige Stelle“ fest.

§ 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der „Fortbildungsordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ festgelegten Lerngebiete.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A) Abrechnungswesen
- B) Praxisorganisation und -management
- C) Rechts- und Wirtschaftskunde
- D) Anwendungsbezogene Datenverarbeitung
- E) Kommunikation/Rhetorik
- F) Ausbildungswesen/Pädagogik

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. § 4 insgesamt zehn Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines fächerübergreifenden Prüfungsgesprächs durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Die Prüfung der Prüfungsfächer A bis D und F kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 wird in Form eines freien Prüfungsgesprächs durchgeführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfling nicht übersteigen.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5,6 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 7 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung“ treten nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz am Tage nach ihrer Veröffentlichung im BZB in Kraft.